

Vereinssatzung
des rechtsfähigen und gemeinnützigen Vereins
"Förderverein Gauklerfreunde Anam Cara e.V."

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Gauklerfreunde Anam Cara e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Kaufbeuren.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe durch die ideelle und finanzielle Unterstützung der eingetragenen gemeinnützigen Jugendkulturinitiative „Artistica Anam Cara e.V.“. Dies geschieht durch Sach-, Geldspenden und Durchführung einzelner Veranstaltungen, sowie durch die unentgeltliche Bereitstellung von Mitgliedern, die bei einzelnen Veranstaltungen der Jugendkulturinitiative „Artistica Anam Cara e.V.“ Hilfe leisten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie einen eigenwirtschaftlichen Zweck. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein können juristische Personen und Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben erwerben.
- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds,
 - b. durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied; die Kündigung kann jederzeit ausgesprochen werden und wirkt zum Ende des Kalenderjahres.

- c. durch Ausschluss aus dem Verein.

Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied schriftlich zu hören. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

- d. durch Streichung von der Mitgliederliste.

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Für die Mitglieder wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbetrag zu zahlen.
- (3) Die Mitgliedschaft im Förderverein „Gauklerfreunde Anam Cara e.V.“ setzt die Zahlung eines Mitgliedsbeitrags voraus.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- 1. Der Vorstand.
- 2. Die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der 1. Vorsitzende/en, und dem/der 2. Vorsitzende/en und dem/der Kassenwart/in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die zwei gleichwertigen Vorsitzenden vertreten. Die zwei Vorsitzenden haben jeweils das Alleinvertretungsrecht.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zum Ende der Wahlzeit.
- (3) Vorstandssitzungen werden durch den-Vorstand einberufen.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief oder durch E-Mail an die, vom

jeweiligen Mitglied dem Verein mitgeteilte E-Mail-Adresse einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung,
 - b. Wahl des Vorstands (alle zwei Jahre),
 - c. Festlegung der Arbeitsschwerpunkte/ Rahmenprogramm des Vereins,
 - d. Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung,
 - e. Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand,
 - f. Wahl eines Kassenprüfers für die Dauer von 3 Jahren. Dieser darf nicht dem Vorstand angehören. Der Kassenprüfer bleibt bis zu seiner Neuwahlen im Amt.
- (3) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert. Ferner ist eine einzuberufen, sofern ein Viertel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§10 Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Bei Auflösung des Vereins, oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die gemeinnützige, eingetragene Jugendkulturinitiative „Artistica Anam Cara e.V.“, Kaufbeuren, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Änderungen der Satzung

Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittel-Mehrheit der Stimmen der, in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder vorgenommen werden.

§ 12 Vereinsordnung

- (1) Der Verein gibt sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe eine Vereinsordnung. Die Vereinsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung der Vereinsordnung ist die Mitgliederversammlung zuständig.

Festgestellt am 04.03.2004

Letzte Änderung am 24.03.2015